

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b32c736b-85bb-3611-ab61-891e2103dbed>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Landesbauordnung (LBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Saarland
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-1

## § 4 LBO - Gestalterische Anforderungen

Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das vorhandene Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

